

## 2.2 Hausnotruf nach § 40 Abs. 1 - 3 SGB XI

### Kurzdarstellung/-beschreibung

Für Personen, die im Rahmen der Pflegeversicherung als pflegebedürftig anerkannt sind, können die Kosten für den Hausnotruf von der Pflegeversicherung übernommen werden. Der Hausnotruf gilt als technisches Pflegehilfsmittel und soll dem Pflegebedürftigen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen.

### Leistungsvoraussetzungen

- Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI beim pflegebedürftigen Menschen (**→ 1. Einstufung**).
- Der Hausnotruf ist unabhängig von der jeweiligen Pflegestufe.
- Das Hausnotrufgerät muss dem Pflegebedürftigen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen.

### Leistungsart und Leistungshöhe

- Das Pflegehilfsmittel, also auch der Hausnotruf wird grundsätzlich als Sachleistung mit Bereitstellung des Hausnotrufgerätes samt Funksender und Notrufbetreuung zur Verfügung gestellt und ist über einen entsprechenden Lieferanten, der über einen Vertrag mit der Pflegekasse verfügen muss, zu beziehen.
- Die Pflegekassen sollen dem Pflegebedürftigen die technischen Hilfsmittel in allen geeigneten Fällen vorwiegend leihweise überlassen.
- Der Hausnotruf ist ein zuzahlungsfreies Pflegehilfsmittel.
- Die Pflegekasse übernimmt die monatlichen Mietkosten von gegenwärtig 17,90 € und die einmalige Installationsgebühr von 10,23 €.

### Antragstellung

- Durch den pflegebedürftigen Menschen bei seiner Pflegekasse.
- Die Pflegekasse überprüft die Notwendigkeit der Versorgung mit dem Hausnotruf unter Beteiligung meiner bei ihr angestellten Pflegefachkraft oder des Medizinischen Dienstes.
- Anspruchsberechtigt sind allein wohnende Pflegebedürftige und solche Pflegebedürftige, die über weite Teile des Tages auf sich gestellt sind.
- Eine ärztliche Verordnung ist für das Hausnotrufgerät nicht erforderlich.

### Wichtige Informationen

- Der Hausnotruf schmälert keine anderen Leistungen der Pflegekasse. Mit dem finanziellen Betrag der Pflegeversicherung sind ausschließlich die monatlichen Mietkosten abgegolten. Leistungen die darüber hinausgehen, z. B. wenn der Hausnotruf ausgelöst wird und der Pflegedienst zur Hilfestellung in die Häuslichkeit kommt, müssen zusätzlich vom Pflegebedürftigen bezahlt werden.
- Die Pflegekassen haben mit unterschiedlichen Hausnotrufanbietern Verträge abgeschlossen, in denen die Bereitstellung des Hausnotrufgerätes mit Funksender sowie die Notrufbetreuung durch eine Hausnotrufzentrale geregelt werden.

### Beispiel

Nachdem Herr Justus wieder zuhause ist, besucht ihn seine Nachbarin Elisabeth Kaiser. „Schau mal Franz, die Lisa ist ganz modern, die trägt jetzt schon einen so einen Musikgerät um den Hals wie unserer Enkelin Christine“ Frau Justus ist erstaunt. „Nein Berta, das ist ein *Hausnotrufgerät*. Weißt Du ich hatte letzthin Herzrhythmusstörungen und bin bewusstlos geworden. Zum Glück war das gerade an dem Tag als die Fußpflegerin kam und ich hatte zufällig die Kellertüre offen. Jetzt habe ich ein Hausnotrufgerät, weil ich doch alleine im Haus bin.

Zur Einrichtung des Hausnotrufsystems wird lediglich ein üblicher Telefonanschluss benötigt. Die Basisstation wird an einem zentralen Ort in der Wohnung aufgestellt. Der Notruf wird dann mit einem Handsender ausgelöst, der ständig am Körper getragen werden sollte: beispielsweise als Anhänger an einer Halskette, an der Kleidung mit Hilfe eines Clips oder wie eine Uhr am Handgelenk mit flexiblem Armband. Der Handsender funktioniert wie die Fernbedienung des Fernsehers, nur mit dem Unterschied, dass von jedem anderen Raum – also auch durch Wände und geschlossene Türen – ein

Notruf ausgelöst werden kann. Durch Knopfdruck wird mit dem Handsender eine Verbindung mit der Hausnotrufzentrale hergestellt, die 24 Stunden pro Tag mit (Fach-)Personal besetzt ist. Nach dem Auslösen des Kontakts werden dann die individuell vereinbarten Hilfemaßnahmen durch Hausnotrufszentrale eingeleitet, beispielsweise werden die Kinder informiert oder – wenn erforderlich – ein Rettungsdienst verständigt. In der Regel ist sichergestellt, dass die benötigte Unterstützung in weniger als 20 Minuten eintrifft. Im Notfall ist es wichtig, dass der Hausnotrufdienst über einen Schlüssel zur Wohnung verfügt, um sie ohne Schwierigkeiten zu öffnen. Die meisten Dienste bieten an, den Schlüssel sicher zu verwahren, beispielsweise in einem einbruchgesicherten Schrank, der vor unberechtigtem Zugriff geschützt ist.